



## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Ramsthal

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.12.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:30 Uhr  
Ort: Pfarrheim

---

Erster Bürgermeister Rainer Morper eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Ramsthal. Er begrüßte alle Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Ramsthal fest und vergewisserte sich bei den Ratsmitgliedern, dass mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

### **TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung vom 26.11.2020**

Dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 26.11.2020 wurde zugestimmt.

GR-Mitglied Martin Thürmer enthielt sich der Stimme, da er an besagter Sitzung nicht anwesend war.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 1**

### **TOP 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Erster Bürgermeister Rainer Morper informierte über den Beschluss zur Vergabe der Stützmauer im Bauhof. Der günstigste Bieter war die Fa. Lohfink mit einem Angebotspreis von 19.026,78 € brutto.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

### **TOP 3 Vortrag Dr. Mend - Bewässerung/ Förderung Weinbau**

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wurde Herr Dr. Mend für diese Sitzung abgesagt. Der Vortrag wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

**zurückgestellt**

### **TOP 4 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Photovoltaikanlage Häuslein)**

#### **TOP 4.1 Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.11.2020 bis 04.12.2020**

**Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:**

**ON Träger öffentlicher Belange**

- 08 Regionaler Planungsverband
- 15 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 18 Deutsche Telekom
- 19 Vodafone Kabel Deutschland
- 20 HAB-Net Stadtwerke Hammelburg
- 22 Stadtwerke Bad Kissingen
- 26 Stadt Bad Kissingen
- 27 Gemeinde Poppenhausen

**Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**

**ON Träger öffentlicher Belange**

- 01 Landratsamt Bad Kissingen
- 02 Kreisbrandinspektor
- 04 Regierung von Unterfranken
- 05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 11 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 17 Bayernwerk Netz GmbH
- 21 Bundesnetzagentur
- 23 Gemeinde Oerlenbach
- 25 Markt Sulzthal
- 28 TenneT TSO GmbH
- 29 TransnetBW GmbH

**Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:**

**ON Behörde**

- 03 Kreisheimatpfleger Herr Roland Heinlein
- 06 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bad Kissingen
- 24 Markt Euerdorf

**ON Träger öffentlicher Belange**

**01 Landratsamt Bad Kissingen**

**Az. 6100-40, vom 08.12.2020, Herr Tobias Seufert**

die beigefügten Stellungnahmen übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Von Seiten des Gesundheitsamtes, des Naturschutzes und des Städtebaus war keine Stellungnahme veranlasst.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:

Das Landratsamtes Bad Kissingen nutzt alle Bauleitpläne digital. Es wird daher gebeten, den rechtskräftigen FNP unterschrieben und gesiegelt, sowie die Begründung in digitaler Form (PDF Dokument) zur Verfügung zu stellen.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Unterlagen sind dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

## **01 Landratsamt Bad Kissingen – Immissionsschutz**

**Az. 1711-41/142/Fu, vom 10.11.2020, Herr Dieter Fuchs**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal.

### **Anmerkung**

Dem Antrag wurde ein Blendgutachten der Fa. SolPEG beigelegt, das lediglich für den Immissionsort P4 eine Blendwirkung nachweisen konnte, die jedoch die zulässigen Blendzeiten pro Tag bzw. pro Jahr deutlich unterschreiten. Der ausgewählte Immissionsort P4 bezeichnet jedoch ein Stallgebäude, das somit keinen Immissionsort darstellt. Das zum Stall dazugehörige Wohnhaus (Aussiedler 2) besitzt jedoch einen vergleichbaren Abstand und Himmelsrichtung zur Photovoltaikanlage, so dass die ermittelten Werte auch auf das Wohngebäude übertagbar sind.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **02 Der Kreisbrandinspektor**

**Az. FWKG/KBI vom 17.11.2020, Herr Kreisbrandinspektor Harald Albert**

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Struktur und Ausrüstung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sind zu berücksichtigen.

Die Vorgaben für die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydranten Netz nicht sichergestellt werden, sind unterirdische Löschwasserbehälter nach der DIN 14 230 zu errichten.

**BV: Die Einwände wurden bereits als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange  
04 Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde  
Az. 24-8314.1302-10-5-7, vom 27.11.2020, Frau Sarina Hüben**

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hat bereits mit Schreiben vom 01.04.2020 und 15.07.2020 zu der Bauleitplanung geäußert und dabei keine Einwände gegen die Planung erhoben, insofern die Denkmalschutzbehörden dem Vorhaben zustimmen.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse sowie der geänderten Begründung und Herausnahme der vom Denkmal betroffenen Fläche aus dem Ständerbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**05 Amt für Ländlich Entwicklung Unterfranken**  
**Az. LD-A/A1 – G 4611/4612, vom 04.11.2020, Herr Michael Kuhn**

auf unsere beiden Stellungnahmen vom 23.07.2020 wird verwiesen.

Auszug aus der behandelten Stellungnahme vom 23.07.2020:

*Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.*

*Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:*

*Nach dem ländlichen Kernwegnetzkonzept der Interkommunalen Allianz Fränkisches Saaleetal verläuft der Kernweg Nr. 330 (FlstNr. 3461 und 3529, jeweils Gmkg. Ramsthal) innerhalb und der Kernweg 331 (FlstNr. 3014, Gmkg. Ramsthal) entlang des Planungsbereich für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“. Um einen späteren Ausbau dieser Kernwege zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung des Weggrundstückes auf mindestens acht bis neun Metern notwendig. Dies sollte bei den Pflanzungen gegenüber den öffentlichen Wegen berücksichtigt werden. Auch für die Abgrenzung mit Zäunen sollte dieser Abstand beachtet werden.*

Beschluss vom 15.10.2020:

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3461 liegt nördlich der von der Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Grün- bzw. Modulflächen und weist bereits jetzt eine Breite von ca. 6,15 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in nördlicher Richtung möglich.*

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3529 durchquert die überplante Fläche und weist ein Breite von ca. 6,00 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in die seitlich der Wegtrasse geplanten Grünflächen möglich. Ein Ersatz für die dann eventuell wegfallenden Grünflächen ist vom Veranlasser der Wegverbreiterung zu schaffen.*

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3014 liegt östlich außerhalb der überplanten Fläche. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in östlicher Richtung jederzeit möglich.*

**BV: Der Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bad Neustadt an der Saale**  
**Az. L2.2-4612-2-38-66, vom 17.11.2020, Herr Herbert Krauß**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Abwägung zur Kenntnis, lehnt jedoch die vorgelegten Planungen weiterhin ab.

Begründung:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich im südöstlichen Bereich um sehr hochwertiges Ackerland (Ackerzahl 60-73).

Die Rechtsgrundlage bildet das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) unter:

- 3.1 Flächensparen;
- 3.3 Anbindungsgebot;
- 5.4.1 gute Böden;
- 6.2.3 vorbelastete Flächen;

Überwindung:

Eine Erweiterung im Bereich der bestehenden Photovoltaikanlage (Fl. Nr. 3148) in südlicher Richtung würde wesentlich schwächere Ackerflächen mit Ackerzahlen von 21 bis 44 in Anspruch nehmen.

Auch die nördlich des Flurweges Fl. N. 3461 wiesen niedrigere Ackerzahlen (27 bis 52) aus.

**BV: Der nachfolgend nochmals zitierte Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten:**

***Die Inanspruchnahme von ertragreicheren Standorten ist bekannt.***

***Die Standortwahl erfolgte aufgrund der günstigen Lage zu Einspeisepunkten ins öffentliche Stromnetz, der exponierten Lage, der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) und der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Grundstücke werden von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben (der angrenzenden Aussiedlerhöfe) bereitgestellt.***

***Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die betreffenden Flächen durch die Befristung der Betriebsdauer und Festlegung der Nachfolgenutzung für die Landwirtschaft nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.***

***Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat zudem festgestellt, dass dem Gebot der räumlichen Konzentration mit der vorliegenden Planung entsprochen wird. Auch sei keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.***

***Die vom AELF für die Ablehnung angeführten Gründe werden gewertet. Dem werden die Gründe für die Standortwahl gegenübergestellt.***

***Unter Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Belangen regenerativer Energieerzeugung und Einbeziehung der o.a. Gründen für die Standortwahl, sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde, wird nach Abwägung die Planung weiterverfolgt.***

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**11 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Az. 602 069 Pf-bo, vom 09.11.2020, Herr Dr. Wilhelm Böhmer**

grundsätzlich ist die Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Ackerflächen, die über 50 Bodenpunkte liegen, in Frage zu stellen.

Vorliegend befindet sich das geplante Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ im Bereich guter bis sehr guter Bodenbonitäten, die in den planrelevanten Ackerflächen mit 50 – 75 Bodenpunkten beurteilt werden.

Angesichts der hervorragenden Bodenbonitäten sollte ganz allgemein geprüft werden, ob nicht vorrangig Dachflächen für Photovoltaikanlagen herangezogen werden könnten oder aber kleinere Photovoltaik-Freianlagen bis 750 kW über regionale Investoren errichtet werden, die auf schlechteren Böden mit einer Anzahl von Bodenpunkten unter 50 für die Landwirtschaft eher verschmerzbar sind.

**BV: Der Gemeinde ist die Inanspruchnahme von Böden höherer Bonitäten bewusst. Die Geltungsdauer des Bebauungsplans ist jedoch zeitlich beschränkt, so dass die Böden und Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt unter einer Dauervegetationsfläche erhalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die örtlichen Landwirte hier Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen sind. Die ausgewählten Standorte sind das Ergebnis von Bewertungen geeigneter Standorte im Gemeindegebiet unter Einbeziehung der natürlichen Schutzgüter, der Gesundheit und sonstigen Ansprüchen der Bevölkerung, der agrarstrukturellen Bedingungen und der Erfordernisse regenerativer Energieerzeugung durch Photovoltaik. Unter Bewertung und Abwägung dieser Belange untereinander wird der regenerativen Energieerzeugung der Vorzug eingeräumt und die Planung beibehalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**17 Bayernwerk Netz GmbH  
vom 04.12.2020, Herr Michael Eichler,  
Anlage: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen**

unsere Auflagen und Hinweise wurden in der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher

Belange und der Öffentlichkeit ausreichend berücksichtigt. Sofern diese in den Beschluss des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes eingehen haben wir keine weiteren Ergänzungen.

Die Bautechnischen Abstimmung sollten eng mit dem Bayernwerk stattfinden.

Bauausführende Firmen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeiten die maximal möglichen Arbeitshöhen bei der Bayernwerk Netz GmbH anfragen.

Die angefügten Sicherheitshinweise sind weiterzuleiten und zu beachten.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Bauausführung, speziell im Bereich der vorhandenen Freileitung, hat unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in enger Abstimmung mit dem Bayernwerk zu erfolgen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**21 Bundesnetzagentur**

**Az. 6.04.02.02/20-C-0/23#3, vom 03.12.2020, Herr Jörg Meyenborg**

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.10.2020, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Sie ausweislich der von Ihnen übersendeten Dokumente über Ihre Auseinandersetzung mit den bisher in den o. g. Bauleitplanverfahren



abgegebenen Stellungnahmen bzw. den darüber hinaus von Ihnen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingeholten Informationen bereits wissen, verläuft in dem Raum, der durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, der inzwischen verbindlich festgelegte Trassenkorridor für die Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) sowie die Trasse der Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte D Gerstungen – Arnstein bzw. Gerstungen – Bergrheinfeld/West der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 17.03.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 09.05.2017 in Ilmenau, am 15.05.2017 in Bad Kissingen und am 23.05.2017 in Fulda öffentliche Antragskonferenzen durch. Die Gemeinde Ramsthal wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2017 den ersten und am 17.10.2017 den zweiten Teil der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine fanden vom 03.09.2019 bis zum 04.09.2019 in Bad Salzungen, vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Petersberg und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Bad Kissingen statt. Im Zuge der Erörterungstermine reichten die Beteiligten weitere Hinweise und Alternativvorschläge ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Bundesnetzagentur führte anschließend vom 17.02.2020 bis zum 16.04.2020 erneut Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen für das neu hinzugekommene Trassenkorridorsegment (TKS) 461 durch. Von der Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenzveranstaltung sah die Bundesnetzagentur aufgrund der Situation in der Corona-Pandemie ab. Am 29.05.2020 wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) eine Möglichkeit geschaffen, u. a. den Erörterungstermin als Online-Konsultation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 29.06.2020 bis zum 24.07.2020 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Die Bundesnetzagentur traf am 30.10.2020 die Entscheidungen über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte D der Vorhaben Nrn. 3 und 4 und legte damit den Verlauf eines

raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor (fTK) verläuft etwa in südwestlicher Richtung, östlich an der Ortslage von Ramsthal vorbei und trifft südlich der Ortslage von Ramsthal auf den Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bauleitpläne. Dabei wird der fTK im Randbereich der TKS 461 und 113b auf geringer Fläche von den vorbezeichneten Geltungsbereichen überlagert. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt im Trassenkorridor ein ausreichender trassierbarer Raum und somit höchstwahrscheinlich eine Passagemöglichkeit für die Trassen der Vorhaben Nrn. 3 und 4. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch noch nicht möglich. Den o. g. Dokumenten über Ihre Auseinandersetzung mit den bisher in den o. g. Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen bzw. den darüber hinaus im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Ihnen eingeholten Informationen entnehme ich, dass Sie planen, in den hier gegenständlichen Bauleitplänen Festsetzungen zu treffen, „auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch“ die Bebauungspläne „zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Südlink kommen.“ Ich begrüße diese vorausschauende Vorgehensweise ausdrücklich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind und dass Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die, für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben3-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-d) und [www.netzausbau.de/vorhaben4-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-d)).

Ich bitte Sie, meine Hinweise weiterhin zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**23 Gemeinde Oerlenbach**  
**vom 04.12.2020, Herr Jochen Geisel**

die von Ihnen am 29.10.2020 an mich gesendete E Mail, welche mit dem Betreff „Gemeinde Ramsthal: Bauleitplanung Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein" - Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB“ versehen ist, hat die Gemeinde Oerlenbach erhalten. Zusammen mit dieser am 29.10.2020 gesendeten E-Mail hat die Gemeinde Oerlenbach unter anderem die beiden Dateien „T20-11\_01FNP\_02öA\_06TÖB\_23.Oerlenbach.pdf“ und „T20-11\_02BP\_02öA\_06TÖB\_23.Oerlenbach.pdf“ von Ihnen erhalten. In diesen beiden pdf-Dateien wird die Gemeinde Oerlenbach von Ihnen um Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und zur Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal gebeten.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Oerlenbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme zu dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu dieser Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ abgibt.

Die Stellungnahme, welche die Gemeinde Oerlenbach per E-Mail am 07.08.2020 an Sie zu dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu dieser Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ gesendet hat, ist weiterhin gültig.

Auszug aus der Stellungnahme vom 07.08.2020:

*Per Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach am 05.08.2020 festgestellt, dass er keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und dass er keine Einwände gegen die die Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal hat. Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes ist es beabsichtigt, den durch die vorgenannten Photovoltaikanlage erzeugten Strom über das Umspannwerk Eltingshausen einzuspeisen. Die Zustimmung der Gemeinde Oerlenbach zur Verlegung der hierfür erforderlichen Einspeiseleitung in Flurstücken, deren Eigentümer die Gemeinde Oerlenbach ist, ist noch einzuholen.*

Beschluss vom 15.10.2020:

*Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen auf Fremdgrundstücken werden rechtzeitig eingeholt.*

**BV: Der Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**25 Markt Sulzthal - Auszug aus der Niederschrift des Marktgemeinderates vom 30.11.2020/08.12.2020,**

Die Gemeinde Ramsthal möchte durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks schaffen. Der Markt Sulzthal kann als Nachbargemeinde hierzu eine Stellungnahme abgeben.

MGR Klaus Keller bemängelte den enormen Verbrauch von Grünland- und Ackerflächen für das geplante Vorhaben und plädierte für die Nutzung von Dachflächen. MGR Johannes Büttner sieht in der Maßnahme eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aus den vorgenannten Gründen lehnt das Gremium die Planungen der Gemeinde Ramsthal ab.

**BV: Die vom Markt Sulzthal vorgebrachten Bedenken bezüglich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden nicht geteilt.**

**Die Standortwahl erfolgte zum einen aufgrund der günstigen Lage zu Einspeisepunkten ins öffentliche Stromnetz und der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) zum anderen aber auch gerade aufgrund der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.**

**Auch die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausdrücklich festgestellt, dass von keiner erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen ist.**

**Die Belange der Landwirtschaft wurden den Belangen regenerativer Energieerzeugung unter Einbeziehung der o.a. Gründe für die Standortwahl sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde gegenübergestellt. Nach Abwägung wird die Planung weiterverfolgt.**

**Die betreffenden Flächen sind zudem durch die Befristung der Betriebsdauer und Festlegung der Nachfolgenutzung für die Landwirtschaft nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**28 TenneT TSO GmbH, Bayreuth  
Herr Matthias Viernekäs**

von den Planungen ist ein Korridor des Suedlink betroffen.

Allerdings ist für dieses Teilstück des Suedlink die TransnetBW zuständig.

Wir bitten Sie deshalb, falls noch nicht geschehen, diese ebenfalls an diesem Vorgang zu beteiligen.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die TransnetBW wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**29 Transnet BW,**

**Az. 2020.0214, vom 07.12.2020, Frau Lilia Doubrovina**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.10.2020 über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte D (vom 30.10.2020) und E (vom 24.09.2020) wurde der Trassenkorridor durch die Bundesnetzagentur im Bereich von Unterfranken festgelegt. Am 12.11.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt E1 (von der Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (bei Oerlenbach) bis zur Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg (bei Altertheim) bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Im nächsten Schritt legt die BNetzA den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG fest. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete

Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der „Photovoltaikanlage Häuslein“ innerhalb des Abschnitts E1, welcher sich von der Landkreisgrenze Schweinfurt / Bad Kissingen bis zu der Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg erstreckt, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 113b des Gesamtvorhabens SuedLink. Eine Darstellung ist in der beigefügten Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels.

Zudem kann aus der Sitzung des Gemeinderates Ramsthal vom 15.10.2020 über die Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entnommen werden, dass folgende Festsetzung getroffen wurden:

„auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch die Bebauungspläne „zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Süd-link kommen.“

Wir begrüßen diese Vorgehensweise und sehen somit von unserer Seite keine Bedenken an der Durchführbarkeit der Bauleitplanung.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 2**

**TOP 4.2 Feststellungsbeschluss zur siebten Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ramsthal, in der Fassung vom 17.12.2020, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ramsthal durch Beschluss festgestellt.

Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ramsthal, wird in der Fassung vom 17.12.2020 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ramsthal, beim Landratsamt

Bad Kissingen zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird diese wirksam.

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 2**

<b>TOP 5</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein"</b>
--------------	---

<b>TOP 5.1</b>	<b>Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b>
----------------	---

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
vom 02.11.2020 bis 04.12.2020**

**Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:**

**ON Träger öffentlicher Belange**

- 08 Regionaler Planungsverband
- 15 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 18 Deutsche Telekom
- 19 Vodafone Kabel Deutschland
- 20 HAB-Net Stadtwerke Hammelburg
- 22 Stadtwerke Bad Kissingen
- 26 Stadt Bad Kissingen
- 27 Gemeinde Poppenhausen

**Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**

**ON Träger öffentlicher Belange**

- 01 Landratsamt Bad Kissingen
- 02 Kreisbrandinspektor
- 04 Regierung von Unterfranken
- 05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 11 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 17 Bayernwerk Netz GmbH
- 21 Bundesnetzagentur
- 23 Gemeinde Oerlenbach
- 25 Markt Sulzthal
- 28 TenneT TSO GmbH
- 29 TransnetBW GmbH

## **Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:**

### **ON Behörde**

- 03 Kreisheimatpfleger Herr Roland Heinlein
- 06 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bad Kissingen
- 24 Markt Euerdorf

### **ON Träger öffentlicher Belange**

#### **01 Landratsamt Bad Kissingen**

**Az. 6100-40, vom 08.12.2020, Herr Tobias Seufert**

die beigefügten Stellungnahmen übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Von Seiten des Gesundheitsamtes war keine Stellungnahme veranlasst.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:

Die Anmerkung des Fachbereichs Städtebau vom 14.07.2020 bleibt weiterhin bestehen:

Die Zuordnung Modulhöhe zu Photovoltaik und Wandhöhe zu Trafostation ist in der Zeichenerklärung und im Textteil unterschiedlich.

Das Landratsamtes Bad Kissingen nutzt alle Bauleitpläne digital. Es wird daher gebeten, den rechtskräftigen Bebauungsplan unterschrieben und gesiegelt, sowie die Begründung in digitaler Form (PDF Dokument) zur Verfügung zu stellen.

#### **BV: Die evtl. missverständliche Darstellung von Modul- und Wandhöhen in der Nutzungsschablone wurde geändert.**

**Die Unterlagen sind dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

#### **01 Landratsamt Bad Kissingen – Immissionsschutz**

**Az. 1711-41/142/Fu, vom 10.11.2020, Herr Dieter Fuchs**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal.

#### **Anmerkung**

Dem Antrag wurde ein Blindgutachten der Fa. SolPEG beigefügt, das lediglich für den Immissionsort P4 eine Blendwirkung nachweisen konnte, die jedoch die zulässigen Blendzeiten pro Tag bzw. pro Jahr deutlich unterschreiten. Der ausgewählte Immissionsort P4 bezeichnet jedoch ein Stallgebäude, das somit



keinen Immissionsort darstellt. Das zum Stall dazugehörige Wohnhaus (Aussiedler 2) besitzt jedoch einen vergleichbaren Abstand und Himmelsrichtung zur Photovoltaikanlage, so dass die ermittelten Werte auch auf das Wohngebäude übertragbar sind.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Naturschutz  
Az. 42-6102-142, vom 08.12.2020, Herrn Seufert / Piel**

Grundsätzlich besteht von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ das Einverständnis.

Die vorgelegten Planunterlagen weisen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes jedoch einige Mängel auf. Um eine abschließende Stellungnahme vorzunehmen, gilt es zwingend noch folgende Punkte aufzunehmen, zu konkretisieren bzw. auszuarbeiten.

Zum Bebauungsplan

- Dem B-Plan ist ein beispielgebendes Pflanzschema für die zu pflanzenden Heckenriegel bestehend aus ausschließlich heimischen und standortgerechten Arten hinzuzufügen.
- Die 6 zu pflanzenden großkronigen Laubbäume (Wildbirne, Winterlinde) auf der Ausgleichsfläche A8 (Flur-Nr. 3545/0, Gemarkung Ramsthal) sind im B-Plan darzustellen.
- Die im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochenen und zwingend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung von Stein-riegeln und Totholzhaufen sind im B-Plan darzustellen.

Zur Begründung

- Aufgrund der starken Ausläuferbildung ist auf die Pflanzung von Schlehensträuchern in den zu pflanzenden Heckenriegeln zu verzichten.
- Die 6 zu pflanzenden großkronigen Laubbäume (Wildbirne, Winterlinde) auf der Ausgleichsfläche A8 (Flur-Nr. 3545/0, Gemarkung Ramsthal) sind in die Begründung (Pflanzvorgaben, Pflanzqualität) aufzunehmen
- Die Maßnahme unter 6.3 Blühstreifen ist zu konkretisieren. Es ist darzustellen, in welchem Umfang und wo die Blühstreifen auf der Ausgleichsfläche A8 angelegt werden.

- Die im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochenen und zwingend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung von Stein-riegeln und Totholzhaufen sind in der Begründung anzugeben und auszuarbeiten.
- Auf den Grundstücken Flur-Nr. 3528/1 (im Gemeindeeigentum) und 3527/0, Gemarkung Ramsthal besteht ein Artnachweis (28.06.2017) der vom Aussterben bedrohten Gräser-Art Dicke Trespe (*Bromus grossus*; Rote Liste Bayern 1, Rote Liste Deutschland 1).

*Deutschland besitzt nach derzeitigem Kenntnisstand eine Hauptverantwortung für den Erhalt dieser Art. Das bekannte Areal ist zudem relativ klein und der Rückgang in der Vergangenheit war erheblich. Die relativ enge Bindung an bestimmte Formen des Ackerbaus erhöht das Risiko des Aussterbens beträchtlich. Die Art gehört nach WELK (2001) zu den prioritär schutzwürdigen Gefäßpflanzen Deutschlands.“*

Es sind zwingend Vermeidungs-, Minimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen für die Dicke Trespe vom Planer mit den Grundstückseigentümern sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuarbeiten. Die Ergebnisse sind bis spätestens 28.02.2021 der Begründung einzuarbeiten.

- Zur Sicherstellung der Pflege der Ausgleichsflächen ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich am 30.11. ein Protokoll der durchgeführten Pflegemaßnahmen zu übermitteln. Die Protokollverpflichtung ist vertraglich zu sichern.
- Zur Gewährleistung der Umsetzung von Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür qualifizierte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und hat bei notwendigen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere nach Fertigstellung von Ausgleichsmaßnahmen umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

#### Zusätzliche Maßnahmen

- Das im Rahmen der Bewirtschaftung überackerte Grundstück Flur-Nr. 3473/0, Gemarkung Ramsthal ist als Erdweg wiederherzustellen.

**BV: Alle vom Landratsamt angesprochenen Punkte wurden in die Unterlagen eingearbeitet.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**02 Der Kreisbrandinspektor**

**Az. -FWKG/KBI vom 17.11.2020, Herr Kreisbrandinspektor Harald Albert**

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Feuerwehr unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Freiwillige Feuerwehr Ramsthal kann im Verbund mit den anderen umliegenden Feuerwehren den Brandschutz für diese Baugebiet soweit sicherstellen, wie die Feuerwehr ihre Einsatzbereitschaft gewährleisten kann.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen, zu befestigen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Der DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreislaufes ist im Zugangsbereich zu installieren. Dieser und die Gleichspannungsleitungen sind für die Feuerwehr besonders zu kennzeichnen.

Der zuständige Kreisbrandinspektor Herr Thomas Eyrich und die örtliche Feuerwehr sind vor der Inbetriebnahme an der Anlage einzuweisen.

**BV: Die Einwände wurden bereits als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**04 Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde**

**Az. 24-8314.1302-10-5-7, vom 27.11.2020, Frau Sarina Hüben**

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hat bereits mit Schreiben vom 01.04.2020 und 15.07.2020 zu der Bauleitplanung geäußert und dabei keine Einwände gegen die Planung erhoben, insofern die Denkmalschutzbehörden dem Vorhaben zustimmen.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsbeschlüsse sowie der geänderten Begründung und Herausnahme der vom Denkmal betroffenen Fläche aus dem Ständerbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**05 Amt für Ländlich Entwicklung Unterfranken**

**Az. LD-A/A1 – G 4611/4612, vom 04.11.2020, Herr Michael Kuhn**

auf unsere beiden Stellungnahmen vom 23.07.2020 wird verwiesen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 23.07.2020:

*Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.*

*Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:*

*Nach dem ländlichen Kernwegnetzkonzept der Interkommunalen Allianz Fränkisches Saaleetal verläuft der Kernweg Nr. 330 (FlstNr. 3461 und 3529, jeweils Gmkg. Ramsthal) innerhalb und der Kernweg 331 (FlstNr. 3014, Gmkg. Ramsthal) entlang des Planungsbereich für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“. Um einen späteren Ausbau dieser Kernwege zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung des Weggrundstückes auf mindestens acht bis neun Metern notwendig. Dies sollte bei den Pflanzungen gegenüber den öffentlichen Wegen berücksichtigt werden. Auch für die Abgrenzung mit Zäunen sollte dieser Abstand beachtet werden.*

Beschluss vom 15.10.2020:

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3461 liegt nördlich der von der Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Grün- bzw. Modulflächen und weist bereits jetzt eine Breite von ca. 6,15 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in nördlicher Richtung möglich.*

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3529 durchquert die überplante Fläche und weist eine Breite von ca. 6,00 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in die seitlich der Wegtrasse geplanten Grünflächen möglich. Ein Ersatz für die dann eventuell wegfallenden Grünflächen ist vom Veranlasser der Wegverbreiterung zu schaffen.*

*Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3014 liegt östlich außerhalb der überplanten Fläche. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in östlicher Richtung jederzeit möglich.*

**BV: Der Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bad Neustadt an der Saale  
Az. L2.2-4612-2-38-66, vom 17.11.2020, Herr Herbert Krauß**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Abwägung zur Kenntnis, lehnt jedoch die vorgelegten Planungen weiterhin ab.

Begründung:

Bei der überplanten Fläche handelt es sich im südöstlichen Bereich um sehr hochwertiges Ackerland (Ackerzahl 60-73).

Die Rechtsgrundlage bildet das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) unter:

3.1 Flächensparen;

3.3 Anbindungsgebot;

5.4.1 gute Böden;

6.2.3 vorbelastete Flächen;

Überwindung:

Eine Erweiterung im Bereich der bestehenden Photovoltaikanlage (Fl. Nr. 3148) in südlicher Richtung würde wesentlich schwächere Ackerflächen mit Ackerzahlen von 21 bis 44 in Anspruch nehmen.

Auch die nördlich des Flurweges Fl. N. 3461 wiesen niedrigere Ackerzahlen (27 bis 52) aus.

**BV: Der nachfolgend nochmals zitierte Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten:**

***Die Inanspruchnahme von ertragreicheren Standorten ist bekannt.***

***Die Standortwahl erfolgte aufgrund der günstigen Lage zu Einspeisepunkten ins öffentliche Stromnetz, der exponierten Lage, der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) und***

**der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Grundstücke werden von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben (der angrenzenden Aussiedlerhöfe) bereitgestellt.**

**Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die betreffenden Flächen durch die Befristung der Betriebsdauer und Festlegung der Nachfolgenutzung für die Landwirtschaft nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.**

**Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat zudem festgestellt, dass dem Gebot der räumlichen Konzentration mit der vorliegenden Planung entsprochen wird. Auch sei keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.**

**Die vom AELF für die Ablehnung angeführten Gründe werden gewertet. Dem werden die Gründe für die Standortwahl gegenübergestellt.**

**Unter Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Belangen regenerativer Energieerzeugung und Einbeziehung der o.a. Gründen für die Standortwahl, sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde, wird nach Abwägung die Planung weiterverfolgt.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

#### **ON Träger öffentlicher Belange**

##### **11 Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken**

**Az. 602 069 Pf-bo, vom 09.11.2020, Herr Dr. Wilhelm Böhmer**

grundsätzlich ist die Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Ackerflächen, die über 50 Bodenpunkte liegen, in Frage zu stellen.

Vorliegend befindet sich das geplante Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ im Bereich guter bis sehr guter Bodenbonitäten, die in den planrelevanten Ackerflächen mit 50 – 75 Bodenpunkten beurteilt werden.

Angesichts der hervorragenden Bodenbonitäten sollte ganz allgemein geprüft werden, ob nicht vorrangig Dachflächen für Photovoltaikanlagen herangezogen werden könnten oder aber kleinere Photovoltaik-Freianlagen bis 750 kW über regionale Investoren errichtet werden, die auf schlechteren Böden mit einer Anzahl von Bodenpunkten unter 50 für die Landwirtschaft eher verschmerzbar sind.

**BV: Der Gemeinde ist die Inanspruchnahme von Böden höherer Bonitäten bewusst. Die Geltungsdauer des Bebauungsplans ist jedoch zeitlich beschränkt, so dass die Böden und Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit bleibt unter einer Dauervegetationsfläche erhalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die örtlichen Landwirte hier Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen sind. Die ausgewählten Standorte sind das Ergebnis von Bewertungen geeigneter Standorte im Gemeindegebiet unter Einbeziehung der natürlichen**

**Schutzgüter, der Gesundheit und sonstigen Ansprüchen der Bevölkerung, der agrarstrukturellen Bedingungen und der Erfordernisse regenerativer Energieerzeugung durch Photovoltaik.**

**Unter Bewertung und Abwägung dieser Belange untereinander wird der regenerativen Energieerzeugung der Vorzug eingeräumt und die Planung beibehalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**17 Bayernwerk Netz GmbH**

**vom 04.12.2020, Herr Michael Eichler,**

**Anlage: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen**

unsere Auflagen und Hinweise wurden in der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ausreichend berücksichtigt. Sofern diese in den Beschluss des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes eingehen haben wir keine weiteren Ergänzungen.

Die Bautechnischen Abstimmung sollten eng mit dem Bayernwerk stattfinden.

Bauausführende Firmen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeiten die maximal möglichen Arbeitshöhen bei der Bayernwerk Netz GmbH anfragen.

Die angefügten Sicherheitshinweise sind weiterzuleiten und zu beachten.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Bauausführung, speziell im Bereich der vorhandenen Freileitung, hat unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in enger Abstimmung mit dem Bayernwerk zu erfolgen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**21 Bundesnetzagentur**

**Az. 6.04.02.02/20-C-0/23#3, vom 03.12.2020, Herr Jörg Meyenborg**

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.10.2020, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu

einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Sie ausweislich der von Ihnen übersendeten Dokumente über Ihre Auseinandersetzung mit den bisher in den o. g. Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen bzw. den darüber hinaus von Ihnen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingeholten Informationen bereits wissen, verläuft in dem Raum, der durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, der inzwischen verbindlich festgelegte Trassenkorridor für die Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (BBPlG-Vorhaben Nr. 3) sowie die Trasse der Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPlG-Vorhaben Nr. 4). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte D Gerstungen – Arnstein bzw. Gerstungen – Bergrheinfeld/West der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 17.03.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 09.05.2017 in Ilmenau, am 15.05.2017 in Bad Kissingen und am 23.05.2017 in Fulda öffentliche Antragskonferenzen durch. Die Gemeinde Ramsthal wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2017 den ersten und am 17.10.2017 den zweiten Teil der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine fanden vom



03.09.2019 bis zum 04.09.2019 in Bad Salzungen, vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Petersberg und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Bad Kissingen statt. Im Zuge der Erörterungstermine reichten die Beteiligten weitere Hinweise und Alternativvorschläge ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Bundesnetzagentur führte anschließend vom 17.02.2020 bis zum 16.04.2020 erneut Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen für das neu hinzugekommene Trassenkorridorsegment (TKS) 461 durch. Von der Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenzveranstaltung sah die Bundesnetzagentur aufgrund der Situation in der Corona-Pandemie ab. Am 29.05.2020 wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eine Möglichkeit geschaffen, u. a. den Erörterungstermin als Online-Konsultation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 29.06.2020 bis zum 24.07.2020 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Die Bundesnetzagentur traf am 30.10.2020 die Entscheidungen über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte D der Vorhaben Nrn. 3 und 4 und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor (fTK) verläuft etwa in südwestlicher Richtung, östlich an der Ortslage von Ramsthal vorbei und trifft südlich der Ortslager von Ramsthal auf den Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bauleitpläne. Dabei wird der fTK im Randbereich der TKS 461 und 113b auf geringer Fläche von den vorbezeichneten Geltungsbereichen überlagert. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt im Trassenkorridor ein ausreichender trassierbarer Raum und somit höchstwahrscheinlich eine Passagemöglichkeit für die Trassen der Vorhaben Nrn. 3 und 4. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch noch nicht möglich. Den o. g. Dokumenten über Ihre Auseinandersetzung mit den bisher in den o. g. Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen bzw. den darüber hinaus im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Ihnen eingeholten Informationen entnehme ich, dass Sie planen, in den hier gegenständlichen Bauleitplänen Festsetzungen zu treffen, „auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch“ die Bebauungspläne „zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Südlink kommen.“ Ich begrüße diese vorausschauende Vorgehensweise ausdrücklich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind und dass Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die, für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben3-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-d) und [www.netzausbau.de/vorhaben4-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-d)).

Ich bitte Sie, meine Hinweise weiterhin zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**23 Gemeinde Oerlenbach**

**vom 04.12.2020, Herr Jochen Geisel**

die von Ihnen am 29.10.2020 an mich gesendete E Mail, welche mit dem Betreff „Gemeinde Ramsthal: Bauleitplanung Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein" - Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB“ versehen ist, hat die Gemeinde Oerlenbach erhalten. Zusammen mit dieser am 29.10.2020 gesendeten E-Mail hat die Gemeinde Oerlenbach unter anderem die beiden Dateien „T20-11\_01FNP\_02öA\_06TÖB\_23.Oerlenbach.pdf“ und „T20-11\_02BP\_02öA\_06TÖB\_23.Oerlenbach.pdf“ von Ihnen erhalten. In diesen beiden pdf-Dateien wird die Gemeinde Oerlenbach von Ihnen um Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und zur Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal gebeten.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Oerlenbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme zu dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu dieser Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ abgibt.

Die Stellungnahme, welche die Gemeinde Oerlenbach per E-Mail am 07.08.2020 an Sie zu dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zu dieser Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ gesendet hat, ist weiterhin gültig.

Auszug aus der Stellungnahme vom 07.08.2020:

*Per Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach am 05.08.2020 festgestellt, dass er keine Einwände gegen die 7. Änderung des*

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und dass er keine Einwände gegen die die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal hat. Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes ist es beabsichtigt, den durch die vorgenannten Photovoltaikanlage erzeugten Strom über das Umspannwerk Eltingshausen einzuspeisen. Die Zustimmung der Gemeinde Oerlenbach zur Verlegung der hierfür erforderlichen Einspeiseleitung in Flurstücken, deren Eigentümer die Gemeinde Oerlenbach ist, ist noch einzuholen.

Beschluss vom 15.10.2020:

Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen auf Fremdgrundstücken werden rechtzeitig eingeholt.

**BV: Der Beschluss aus der Sitzung vom 15.10.2020 wird in vollem Umfang aufrechterhalten.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**25 Markt Sulzthal - Auszug aus der Niederschrift des Marktgemeinderates vom 30.11.2020/08.12.2020,**

Die Gemeinde Ramsthal möchte durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks schaffen. Der Markt Sulzthal kann als Nachbargemeinde hierzu eine Stellungnahme abgeben.

MGR Klaus Keller bemängelte den enormen Verbrauch von Grünland- und Ackerflächen für das geplante Vorhaben und plädierte für die Nutzung von Dachflächen. MGR Johannes Büttner sieht in der Maßnahme eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aus den vorgenannten Gründen lehnt das Gremium die Planungen der Gemeinde Ramsthal ab.

**BV: Die vom Markt Sulzthal vorgebrachten Bedenken bezüglich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden nicht geteilt.**

**Die Standortwahl erfolgte zum einen aufgrund der günstigen Lage zu Einspeisepunkten ins öffentliche Stromnetz und der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) zum anderen aber auch gerade aufgrund der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.**

**Auch die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2020 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausdrücklich festgestellt, dass von keiner erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen ist.**

**Die Belange der Landwirtschaft wurden den Belangen regenerativer Energieerzeugung unter Einbeziehung der o.a. Gründe für die Standortwahl sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde gegenübergestellt. Nach Abwägung wird die Planung weiterverfolgt.**

**Die betreffenden Flächen sind zudem durch die Befristung der Betriebsdauer und Festlegung der Nachfolgenutzung für die Landwirtschaft nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**28 TenneT TSO GmbH, Bayreuth**  
**Herr Matthias Viernekäs**

von den Planungen ist ein Korridor des Suedlink betroffen.  
Allerdings ist für dieses Teilstück des Suedlink die TransnetBW zuständig.  
Wir bitten Sie deshalb, falls noch nicht geschehen, diese ebenfalls an diesem Vorgang zu beteiligen.

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**  
**Die TransnetBW wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 13 Anwesend**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**29 Transnet BW,**  
**Az. 2020.0214, vom 07.12.2020, Frau Lilia Doubrovina**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.10.2020 über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG

erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte D (vom 30.10.2020) und E (vom 24.09.2020) wurde der Trassenkorridor durch die Bundesnetzagentur im Bereich von Unterfranken festgelegt. Am 12.11.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt E1 (von der Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (bei Oerlenbach) bis zur Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg (bei Altertheim) bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Im nächsten Schritt legt die BnetzA den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG fest. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der „Photovoltaikanlage Häuslein“ innerhalb des Abschnitts E1, welcher sich von der Landkreisgrenze Schweinfurt / Bad Kissingen bis zu der Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg erstreckt, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 113b des Gesamtvorhabens SuedLink. Eine Darstellung ist in der beigefügten Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels.

Zudem kann aus der Sitzung des Gemeinderates Ramsthal vom 15.10.2020 über die Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entnommen werden, dass folgende Festsetzung getroffen wurden:

„auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch die Bebauungspläne „zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Süd-link kommen.“

Wir begrüßen diese Vorgehensweise und sehen somit von unserer Seite keine Bedenken an der Durchführbarkeit der Bauleitplanung.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

**BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 2**

**TOP 5.2 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsthal, beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“, in der Fassung vom 17.12.2020, als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“, in der Fassung vom 17.12.2020, wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, sobald die dem Bebauungsplan zugrunde liegende und im Parallelverfahren durchgeführte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ramsthal genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die GR-Mitglieder Stefan Sixt und Andreas Neder waren gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 2**

**TOP 6 Bauanträge (soweit eingegangen)**

**TOP 6.1 BV Einfamilienwohnhaus mit Garage errichten - Fl. Nr. 263 u. 263/1 (Urbanusweg 17 u. 17a)**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Garage auf der Fl. Nr. 263 und 263/1 der Gemarkung Ramsthal zu. Er erteilt die beantragten Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB vom aktuell geltenden Bebauungsplan „Am Wengert“ hinsichtlich Dachneigung und Dachform vom Wohnhaus, Höhe der Kellerdecke, Dacheindeckung Wohnhaus, Dacheindeckung, Dachform und Dachneigung der Garage.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

**TOP 6.2 Nutzungsänderung: Best. Garage soll gewerblich genutzt werden zum Kaffeerösten - Fl. Nr. 2581**

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben zur Nutzungsänderung der bestehenden Garage auf der Fl. Nr. 2581 der Gemarkung Ramsthal zur gewerblichen Nutzung in Form von Kaffeerösten.

GR-Mitglied Sebastian Wieber war gemäß Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 1**

#### **TOP 7 Renovierung der Ölbergstation**

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergaben der Renovierungsarbeiten an der Ölbergstation – vorbehaltlich der Förderzusage der Unteren Denkmalschutzbehörde - an den wirtschaftlichsten Bieter zum Bruttoangebotspreis von 4.413,80 € zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

#### **TOP 8 Verschiedenes**

##### **TOP 8.1 Bürgerinformationsveranstaltung - Fragen**

Bürgermeister Rainer Morper informierte darüber, dass nach dem aktuellen Fremdwasseranteil der Gemeinde Ramsthal gefragt wurde. Er konnte diese Frage bei der Bürgerinformationsveranstaltung nicht beantworten. Auch Architekt Kirchner konnte diesbezüglich keine konkrete Aussage machen. Durchschnittlich kämen ca. 23% in der Gemeinschaftskläranlage an. Diese Menge stamme aber nicht nur aus Ramsthal. Die Gemeinde Ramsthal hätte alles unternommen, um den Fremdwasseranteil zu reduzieren. Der jetzige Fremdwasseranteil würde aus dem privaten Bereich stammen und hier hätte die Gemeinde keine Möglichkeit gegen zu wirken.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

##### **TOP 8.2 Gasversorgung - Umfrage**

Von den ausgeteilten Fragebögen sind 94 an die Gemeinde zurückgekommen. Die Hälfte wünscht in naher oder nächster Zukunft einen Gasanschluss. Bürgermeister Rainer Morper erläuterte anhand von Diagrammen den Bedarf nach Straßen.

Nach kurzer Diskussion war sich das Gremium einig, dass der Vorsitzende mit den Stadtwerken noch einmal die Situation besprechen sollte.

Das Ergebnis der Umfrage wird dem Protokoll dauerhaft beigelegt.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

##### **TOP 8.3 Aktualisierte Finanzdaten**

Von der Kämmerei wurde ein Soll-/Istvergleich der Finanzaufweisungen und Gewerbesteuer an die Gemeinde Ramsthal (Stand 15.12.2020) vorgelegt. Demnach kann mit einem erheblich positiveren Ergebnis als im Haushalt 2020 vorsichtig geschätzt, ausgegangen werden. Allein bei der Gewerbesteuer ging man von einem HH-Ansatz von -40.000 € aus, durch Kompensationsleistungen beträgt das Ist nunmehr 163.456,52 €. Die Gesamtdifferenz bei Gewerbesteuer, Einkommensteuerbeteiligung, Einkommensteuersatz, Umsatzsteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen zwischen HH-Ansatz und Ist beträgt 331.083,52 €.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

#### **TOP 8.4 Stationen im Friedhof**

GR-Mitglied Roland Kühnlein fragte nach, was mit den restlichen zwischengelagerten Stationen (Bildstöcken) passiert. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass sich Edwin Metzler darum kümmern wollte, dass die Stationen nach und nach wieder im Friedhof aufgebaut werden.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

#### **TOP 8.5 Winterdienst - Parksituation**

GR-Mitglied Stefan Sixt sprach die Parksituation vor allem in der Siedlung an. Die Grundstückseigentümer sollten angehalten werden, ihre Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück oder zumindest auf einer Seite der Straße abzustellen. Beim Winterdienst sei es sehr schwierig, wenn die Autos rechts und links der Straße parken. Man will ggf. über ein einseitiges Parkverbot nachdenken. Vorerst soll allerdings durch die Presse auf die Parksituation hingewiesen werden.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

#### **TOP 8.6 Ortseingänge**

GR-Mitglied Stefan Sixt sprach die Zustände an den Ortseingängen an. Im Bereich von Ebenhausen kommend hätte man keine Handhabe, da es sich um Privatgrund handelt. Allerdings würde auch auf dem Festplatz seit geraumer Zeit ein Fahrzeug mit Schrott stehen. Der Eigentümer soll ein Anschreiben erhalten, dass er das Fahrzeug zu entfernen hat.

**zur Kenntnis genommen Anwesend 13**

Erster Bürgermeister Rainer Morper schloss um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ramsthal.

Ramsthal, den

Rainer Morper  
Erster Bürgermeister

Bianca Rettke  
Schriftführerin